

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01241 vom 6. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01241

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01241 du 6 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01241 del 6 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1.1 Die Beschwerdeführerin verletzte sich gemäss Unfallmeldung vom 16. April 2004 am 3. Februar 2004 (richtig: 20. Januar 2004) beim Transport eines Stein-Glas-Tisches mit anschliessendem Sturz in eine Gartenrabatte am linken Daumen (Urk. 6/11 S. 186). In der anschliessenden Auseinandersetzung mit der Unfallversicherung um deren Leistungspflicht wurden mehrere Gutachten eingeholt.

E. 3.2

3.2.1.1 Dr. med. Y. ____, Facharzt FMH für Chirurgie, speziell Handchirurgie, erstattete am 29. Mai 2006 ein Gutachten. Darin führte er aus, dass die Beschwerdeführerin in ihrer bisherigen Tätigkeit als Modeberaterin definitiv zu 100 % arbeitsunfähig sei. Es handle sich bei ihr um eine funktionelle Einänderin, der linke Arm könne höchstens für primitive Hilfsverrichtungen beigezogen werden. Der Arm stelle auch in Ruhe eine chronische Schmerzquelle dar und sei in vielerlei Hinsicht mehr oder weniger zum Fremdkörper verkommen. Als Modeberaterin sei die Beschwerdeführerin darauf angewiesen, Kleider sortieren zu können, aufzuhängen und beim Ankleiden zu helfen. Eine einarmige, vernünftige Arbeitsleistung sei in diesem Beruf nicht denkbar. Theoretisch könne die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des gesamten Arbeitsmarkts verschiedene Tätigkeiten ausüben, wobei es sich ausschliesslich um Tätigkeiten handeln könne, die praktisch mit einem Arm durchführbar seien. Denkbar seien instruktive Tätigkeiten, Telefondienst, Kontrolltätigkeiten und Überwachungen im Museum. Insgesamt sei die Einsetzbarkeit einer einarmigen Person in hohem Masse problematisch (Urk. 6/12).

3.2.2.1 Die Gutachter der Abklärungsstelle A. ____, führten in ihrem Gutachten vom 6. März 2007 aus, dass das arbeitsbezogene Problem in einer verminderten Belastungstoleranz der linken oberen Extremität bestehe sowie in der rechten Hand. Zudem zeige sich während der Tests ein ausgeprägtes Schmerz- und Schonverhalten der Beschwerdeführerin. So habe sie bei vielen Tests, welche die oberen Extremitäten betroffen hätten, nicht an ihre funktionellen körperlichen Limiten herangeführt werden können und sie habe sich unter Angaben von Schmerzen selbst limitiert. Die Leistungsbereitschaft der Beschwerdeführerin werde daher als fraglich beurteilt. Die Beobachtungen bei den Tests würden eine deutliche Selbstlimitierung zeigen. Infolge erheblicher Symptomausweitung, Selbstlimitierung und Inkonsistenz seien die Resultate der Belastbarkeitstests für die Beurteilung nur teilweise verwertbar gewesen. Es sei davon auszugehen, dass die Explorandin bei gutem Effort mehr hätte leisten können, als sie bei den Leistungstests gezeigt habe. Durch das schmerzbedingte Schonverhalten

während der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit können diese jedoch nicht abschliessend beurteilt werden und müssen folglich medizinisch-theoretisch erfolgen. Man kann davon ausgehen, dass bei genügender Leistungsbereitschaft die Belastbarkeit deutlich höher liege als von der Beschwerdeführerin demonstriert. Die angestammte Tätigkeit als Dessous-Beraterin sei aus rheumatologischer Sicht aufgrund der Defizite der linken Hand halbtags zumutbar. Funktionell sei die linke Hand nur noch als Haltehand einzusetzen. Eine Limitierung aufgrund der nun geäusserten Schmerzangabe, verursacht durch die Problematik der rechten Hand bei fehlenden strukturellen Defiziten, entfalle. Eine angepasste Tätigkeit sei aus rheumatologischer Sicht halbtags zumutbar, wobei die linke Hand nur noch als Haltehand eingesetzt werden könne (Urk. 6/24 S. 14 ff.).

3.3 Am 20. November 2009 erstatteten die für die MEDAS Z.____ tätigen Dres. med. B.____, Fachärztin Allgemeine Innere Medizin FMH, C.____, Facharzt Psychiatrie & Psychotherapie FMH, und D.____, Facharzt für Handchirurgie FMH, das von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene polydisziplinäre Gutachten (Urk. 6/74). Darin wurden die folgenden Diagnosen gestellt (S. 19):

Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit:

1. Chronisches Schmerzsyndrom Hand links (ICD-10 M89.0)

- Status nach Luxationsverletzung Sattelgelenk Daumen links Januar 2004 mit intermetacarpaler Bandläsion
- Status nach Subluxation und Arthroseentwicklung Sattelgelenk links
- Status nach Trapezektomie und Sehnenaufnähteplastik nach Epping Sattelgelenk links 6. Mai 2005
- Funktionsverlust linke obere Extremität bei schwerem CRPS-Verlauf post-operativ (Algodystrophie nach Sudeck)

Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit:

1. Geringgradiges Schmerzsyndrom Hand rechts

- Tendovaginitis stenosans Dig. III rechts

2. Rezidivierende gastritische Beschwerden (ICD-10 K29.7)

- Dauerbehandlung mit PPI

3. Fortgesetzter Nikotinkonsum (ca. 5 py) (ICD-10 F17.1)

Dem Gutachten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführerin keine Tätigkeiten mehr zumutbar sind, die eine beidhändige, volle Funktion zur Voraussetzung haben. Eine Aussage zur angestammten Tätigkeit sei schwierig, da eine rein beratende Tätigkeit im Damenunterwäschebereich vorstellbar sei, sogar uneingeschränkt, indes müsste in der konkreten Situation häufig die Wäsche zusammengelegt und Schachteln transportiert werden, etc. Ein klares Anforderungsprofil des Arbeitgebers liege nicht vor. Aus diesem Grund könne zur angestammten Tätigkeit nicht abschliessend Stellung bezogen werden. Sollte der reine Beratungsanteil 50 % betragen, wäre dieser nicht eingeschränkt und es wäre von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen. Auf der anderen Seite könnte der nicht geeignete Anteil als integrierter Bestandteil aufgefasst werden, indem der Arbeitgeber die Anstellung nicht mehr

zulassen wÄ¼rde, wenn die nicht adaptierten TÄ¼rtigkeiten nicht mehr gehen wÄ¼rden, woraus dann faktisch eine ArbeitsunfÄ¼higkeit resultieren wÄ¼rde. Vor diesem Hintergrund fÄ¼hrten die Gutachter weiter aus, wÄ¼rden sie sich auf die medizinisch-theoretische ArbeitsfÄ¼higkeit beziehen, indem die BeschwerdefÄ¼hrerin als Ä¼berwiegend EinhÄ¼ndige, Rechtsdominante anzusehen sei. FÄ¼r Ä¼berwiegend einhÄ¼ndig durchzufÄ¼hrende TÄ¼rtigkeiten, mit gelegentlichen Zudiensituationen der linken Hand, kÄ¼nne von einer 50%igen ArbeitsfÄ¼higkeit ausgegangen werden. Eine vollschichtige TÄ¼rtigkeit ohne Leistungseinbusse sei aufgrund des erhÄ¼hten Pausenbedarfs schmerzbedingt nicht mÄ¼glich, woraus dann die erwÄ¼hnte ArbeitsfÄ¼higkeit resultiere. FÄ¼r alle anderen TÄ¼rtigkeiten bestehe keine zumutbare oder nur eine erheblich eingeschrÄ¼nkte ArbeitsfÄ¼higkeit zum jetzigen Zeitpunkt. Zusammenfassend bestehe bei der BeschwerdefÄ¼hrerin eine ArbeitsunfÄ¼higkeit fÄ¼r mittelschwere und schwere TÄ¼rtigkeiten und solche, die eine beidhÄ¼ndige Funktion zur Voraussetzung hÄ¼tten. FÄ¼r kÄ¼rperlich leichte TÄ¼rtigkeiten, welche Ä¼berwiegend einhÄ¼ndig durchfÄ¼hrbar seien, mit der linken Hand lediglich als Zudienhand, bestehe eine 50%ige Arbeits- und LeistungsfÄ¼higkeit. Die angestammte TÄ¼rtigkeit sei grundsÄ¼tzlich als leicht einzustufen, mit allerdings unklarem Anteil an Belastungssituationen bezÄ¼glich rechter Hand, weshalb nicht abschliessend Stellung bezogen werden kÄ¼nne (S. 20 ff.).

3.4.4.4 In Ä¼bereinstimmung mit den AusfÄ¼hrungen der BeschwerdefÄ¼hrerin wie auch der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin ihre bisherige TÄ¼rtigkeit als Modeberaterin aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht mehr ausfÄ¼hren kann.

4.4.4.4 Zu prÄ¼fen bleibt damit, ob und in welchem Ausmass der BeschwerdefÄ¼hrerin eine behinderungsangepasste TÄ¼rtigkeit mÄ¼glich ist. Zu dieser Frage Ä¼ussert sich Dr. Y. in seinem Gutachten nicht konkret. Er beurteilt insbesondere nicht, in welchem Umfang der BeschwerdefÄ¼hrerin eine angepasste TÄ¼rtigkeit zumutbar wÄ¼re. Dies erstaunt aber angesichts des von der Unfallversicherung an Dr. Y. erteilten Gutachterauftrags nicht. Im Vordergrund standen dazumals Fragen zur KausalitÄ¼t zwischen dem Unfall und der erlittenen Verletzung. Entsprechend kann die BeschwerdefÄ¼hrerin aus dem Fehlen dieser Angaben nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dr. Y. geht jedoch davon aus, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verschiedene TÄ¼rtigkeiten ausÄ¼ben kÄ¼nne. DiesbezÄ¼glich bringt er einzig als EinschrÄ¼nkung an, dass es sich dabei um TÄ¼rtigkeiten handeln muss, die praktisch mit einem Arm besorgt werden kÄ¼nnen. Als Beispiele nennt er die TÄ¼rtigkeit in einem Callcenter oder eine Kontroll- und Ä¼berwachungsaufgabe in einem Museum (Urk. 6/12 S. 16).

4.4.4.4 Entgegen der Meinung der BeschwerdefÄ¼hrerin geht aus dem Gutachten der MEDAS Z. mit hinreichender Klarheit hervor, dass sie in einer angepassten TÄ¼rtigkeit zu 50 % arbeitsfÄ¼hig wÄ¼re, denn darin wird ausgefÄ¼hrt: "FÄ¼r kÄ¼rperlich leichte TÄ¼rtigkeiten, welche Ä¼berwiegend einhÄ¼ndig durchfÄ¼hrbar sind, mit der linken Hand lediglich als Zu-dienhand, besteht eine 50%ige Arbeits- und LeistungsfÄ¼higkeit (Urk. 6/74 S. 22). Diese Angabe deckt sich auch mit der Beurteilung durch die Gutachter der AbklÄ¼rungsstelle A. Diese sehen sogar die angestammte TÄ¼rtigkeit als Modeberaterin mit einem Pensum von 50 % als zumutbar. Noch vielmehr muss dies folglich fÄ¼r eine behinderungsangepasste TÄ¼rtigkeit gelten.

Die Gutachter der Abklärungsstelle A. ___ führen daher auch aus, dass eine leichte, körperliche angepasste Tätigkeit aus rheumatologischer Sicht halbtags zumutbar sei (Urk. 6/24 S. 20).

Der Einwand der Beschwerdeführerin, realistischerweise sei ihr eine behinderungsangepasste Tätigkeit nur im Umfang von 30 % zumutbar, beruht auf einer rein subjektiven Einschätzung und wird nicht mit objektiven Befunden begründet. Er ist damit angesichts der vorhandenen Gutachten, die von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgehen, nicht stichhaltig.

Da das Gutachten der MEDAS-Ärzte umfassende medizinische Abklärungen beinhaltet (Urk. 6/74), auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht (Urk. 6/74 S. S. 13ff.), die geklagten Beschwerden berücksichtigt (Urk. 6/74 S. 12 ff.), in Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist (Urk. 6/74 S. 3 ff.), in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet und Schlussfolgerungen enthält, die so begründet sind, dass sie nachvollzogen werden können, ist auf deren Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit abzustellen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens erübrigt sich somit.

Nach dem Gesagten ist mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführerin eine körperlich leichte Tätigkeit, welche überwiegend einhändig durchführbar ist, mit einem Pensum von 50 % zumutbar ist.

4.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin geht in ihrer Entscheidung davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden zu 100 % im Erwerbsbereich tätig gewesen wäre, was in der Beschwerdeschrift nicht beanstandet wird und aufgrund des eingelegten Unfallscheins (Urk. 6/78) und Arbeitsvertrags (Urk. 6/76) auch zutreffen dürfte.

Für die Bemessung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns (vgl. BGE 129 V 222 mit Hinweis) nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Die

Ermittlung des Valideneinkommens muss so konkret wie möglich erfolgen. Da die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden erfahrungsgemäss fortgesetzt worden wäre, ist in der Regel vom letzten Einkommen auszugehen, das vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt wurde (SVR 2008 IV Nr. 35 S. 118 E. 3.2.2).

Gemäss der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. November 2010 beginnt der Rentenanspruch am 1. März 2008. Dieser Zeitpunkt wird von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht bemängelt und stimmt auch mit den Ausführungen im Gutachten der MEDAS Z.____ überein (Urk. 6/74 S. 21), sodass bei der Berechnung des Valideneinkommens darauf abgestellt werden kann. Im Arbeitgeberfragebogen vom 29. März 2006 wird angegeben, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden ein jährliches Einkommen von Fr. 54'600.-- erzielen konnte (Urk. 6/6). Angepasst an die Entwicklung der Nominallöhne für weibliche Arbeitskräfte von 2'417 Punkten im Jahr 2006 auf 2'499 Punkte im Jahr 2008 (Die Volkswirtschaft 04-2012, S. 95 Tabelle B 10.3) ergibt dies ein Valideneinkommen von Fr. 56'452.--.

4.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2008 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 04-2012 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHV 2000 S. 81 E. 2a).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche Invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

4.5 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist vorliegend ein statistischer Tabellenlohn heranzuziehen. Die Beschwerdegegnerin stellt dabei auf den standardisierten monatlichen Bruttolohn im Dienstleistungssektor (inklusive 13. Monatslohn, basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für weibliche Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen des niedrigsten Anforderungsniveaus (Kategorie 4) von Fr. 4'089.-- ab (Tabelle TA1 der LSE 2008, S. 26). Gestützt auf die im MEDAS-Gutachten enthaltene Zumutbarkeitsbeurteilung sind der Beschwerdeführerin einhändig ausführbare Tätigkeiten im Dienstleistungssektor auf dem niedrigsten Anforderungsniveau zumutbar. Arbeitsplätze, an welchen solche Tätigkeiten zu verrichten sind, lassen sich auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in vielen Branchen finden. Damit kann aber - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - nicht gesagt werden, dass die IV-Stelle von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen wäre. Bei der Berechnung des Invalideneinkommens kann folglich auf den von der Beschwerdegegnerin herangezogenen Tabellenlohn abgestellt werden. Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche im Jahr 2008 im Dienstleistungssektor (Die Volkswirtschaft 04-2012, S. 94 Tabelle B 9.2) ergibt dies im für den Einkommensvergleich massgebenden Jahr 2008 ein Bruttoeinkommen von Fr. 51'153.-- für ein Pensum von 100 % und von Fr. 25'577.-- für ein solches von 50 %.

Da der Beschwerdeführerin bloss ein beschränktes Tätigkeitsspektrum zur Verfügung steht, ist ein angemessener leidensbedingter Abzug von 10 % zu berücksichtigen.

4.6 Bei einem solchermassen festgelegten Invalideneinkommen von Fr. 23'019.-- resultiert im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 56'452.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 33'433.--, was einem gerundeten Invaliditätsgrad von 59 % entspricht (zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2).

Ein Invaliditätsgrad von 59 % gibt Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung.

5. Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung, mit welcher ein Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung bejaht wurde, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

6. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Alfred Schätz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- '___'

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.